

Amateursportverein
Fischereiverein Eisacktal
Assoc. Pescatori Valle Isarco
Soc. sport. dilettant.

Fischereiordnung

Rienz+

2021

Regolamento di pesca

Rienza+

www.fischen.it
www.pescare.bz.it

FISCHEREIORDNUNG 2021

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND VERHALTENSREGELN

1) Anzahl Fischgänge: 35 (3 Fischgänge/Woche).

2) Vor jedem Fischgang muss das Datum und die Gewässernummer in die Fischwasserkarte eingetragen, sowie der Kalendertag im Umschlag markiert werden.

3) Nach Erreichen des Fanglimits darf nicht weitergefischt werden.

4) Jeder Fischer darf an einem Tag nur einen Fischgang ausüben. Nur Inhaber einer 2. Jahresfischwasserkarte oder Tageskarte dürfen am selben Tag einen weiteren Fischgang ausüben (nicht im selben Gewässerabschnitt).

5) Das Fischen in den Fischtreppen sowie 40m berg- und talseitig derselben ist verboten (auf beiden Seiten).

6) Das Verhalten des Fischers darf das Ansehen der Fischer und des Vereins nicht **negativ** beeinträchtigen.

7) Das Zurücklassen jeglicher Art von Müll an den Gewässern ist verboten.

8) Es darf stets nur das Ufer begangen werden. Angrenzende private sowie landwirtschaftliche Grundstücke wie Wiesen und Äcker **dürfen nicht betreten werden.**

9) Der Fischer ist verpflichtet, sich von den Fischereiaufsehern und anderen dazu befugten Organen kontrollieren zu lassen.

10) Gelandete Maßfische müssen nach dem Fang waidgerecht getötet und sofort in die Fischwasserkarte eingetragen werden (Art und Maß). Fische, die das Schonmaß nicht erreichen oder die nicht entnommen werden, dürfen nicht gelandet werden. Sie müssen vorsichtig vom Haken gelöst und sofort in das Wasser zurückgesetzt werden. Die Hände müssen nass sein, um die schützende Schleimschicht der Fische nicht zu verletzen.

11) Das Fischen von erhöhten Standorten (Brücken, Felsen, Mauern usw.), welches ein waidgerechtes

Landen und eventuelles Zurücksetzen des Fisches nicht ermöglicht, ist nicht erlaubt, weil die Fische nicht mit der Angelschnur hochgezogen und nicht ins Wasser zurückgeworfen werden dürfen. Dies gilt auch in Stauseen bei sehr niedrigem Wasserstand. Das heißt also, dass der Fischer immer unmittelbar am Wasser fischen muss.

12) Die Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln kann den Kartenentzug zur Folge haben. Ein Anspruch auf Rückerstattung für nicht genutzte Fischgänge besteht nicht.

TERENTNERBÄCHE Nr.172/1

1) Die Fischerei beginnt am 1. April und endet am 30. September.

2) In den Bergbächen sind 4 Fischgänge/Monat gestattet (max. 16 Gänge/Jahr).

3) Es dürfen 3 Fische/Fischgang entnommen werden. **Marmorierte Forellen stehen unter Schutz und dürfen nicht entnommen werden.**

Schonmaße: Bachforelle und Saibling 25 cm, **Hybriden 35 cm (2 Fische/Fischgang).**

4) Zugelassene Köder: toter natürlicher oder künstlicher Köderfisch am Bleikopfsystem mit Einzelhaken (Wipptaler) und künstliche Fliege. Jeder andere Köder ist verboten.

5) Der Widerhaken muss entfernt werden.

RIENZ Nr. 171 und 174

1) Die Fischerei beginnt am 14. Februar und endet am 15. November.

2) Es dürfen 4 Fische/Fischgang entnommen werden. **Marmorierte Forellen stehen unter Schutz und dürfen nicht entnommen werden.**

Schonmaße: Hybriden 35 cm, Bachforelle, Regenbogenforelle und Bachsaibling 25 cm (alle Entnahme bis zum 15. November); Äsche 40 cm (Entnahme vom 1. Mai bis 15. November). Die Entnahme von Hybriden ist auf 2 Fische/Fischgang und die Entnahme von Äschen auf 1 Fisch/Fischgang begrenzt.

3) Zugelassene Köder: Spinner oder Blinker, toter natürlicher oder künstlicher Köderfisch sowie künstliche Fliegen. Hegene ("camoliera") mit 3 künstlichen Fliegen ab 1. Mai bis 15. November. Jeder andere Köder ist verboten. Der Einzelhaken für natürliche Köderfische muss eine Schenkellänge von mindestens 3 cm aufweisen (ausgenommen Bleikopfsysteme). Alle Köder dürfen nur eine Anbissstelle aufweisen (Ausnahme Fliegenfischerei und Hegene). Der Widerhaken muss entfernt werden (ausgenommen Hegene).

4) **Vom 1. Oktober bis zum 15. November darf nur mit der Fliegenrute (Streamer ist nicht erlaubt) und der Hegene gefischt werden.**

5) Grenzen

Rienz Nr. 171

Obere Grenze: Ca. 200 m von der Brücke beim Bahnhof St. Sigmund flussaufwärts.

Untere Grenze: Anschließend an die Nr. 174, beim Sportplatz in Obervintl.

Rienz Nr. 174

Obere Grenze: Nähe Sportplatz Obervintl durch Tafel gekennzeichnet.

Untere Grenze: Orthammergraben am Beginn des Stausees.

TIEFRASTENSEE Nr. 172/2a, KOMPFOSSSEE Nr. 172/2b

1)Die Fischerei beginnt nach dem restlosen Auftauen der Seen und endet am 15. Oktober.

2)Zugelassene Köder: Spinner oder Blinker, toter natürlicher oder künstlicher Köderfisch (Einzelhaken min. 3 cm), Heuschrecke und künstliche Fliegen, Hegene mit drei künstlichen Nymphen. Jeder andere Köder ist verboten. Außer bei künstlichen Fliegen muss der Widerhaken entfernt werden.

3)Schonmaße: 25 cm für alle Arten.

4)Es dürfen 4 Fische/Fischgang entnommen werden.

5)Die Entnahme von Pfrillen ist auf den Tagesbedarf beschränkt.

STAUSEE MÜHLBACH Nr. 177/1; STAUSEE FRANZENSFESTE Nr. 94

1)Die Fischerei beginnt am 14. Februar und endet am 15. November.

2) Es dürfen 4 Fische/Fischgang entnommen werden. **Marmorierte Forellen stehen unter Schutz und dürfen nicht entnommen werden.**

Schonmaße: Hybriden 35 cm; Bachforelle, Regenbogenforelle und Bachsaibling 25 cm (alle Entnahme bis 30. September); Äsche 40 cm (Entnahme vom 1. Mai bis 30. September). Die Entnahme von Hybriden ist auf 2 Fische/Fischgang und die Entnahme von Äschen auf 1 Fisch/Fischgang begrenzt. Ab 1. Oktober dürfen nur noch Regenbogenforellen entnommen werden.

3)Es darf nur mit einer Rute gefischt werden. **Es ist untersagt mit nicht ausgeworfenen Ruten einen Angelplatz zu besetzen. Ein angemessener Abstand zu anderen Fischern ist einzuhalten.**

4)Erlaubte Köder: Alle laut Landesgesetz. Es darf nur mit **einer Anbissstelle** gefischt werden (ausgenommen Fliegenrute und Hegene mit drei künstlichen Fliegen). Ab 1. Oktober darf nur mit der Fliege und der Hegene gefischt werden (in diesem Zeitraum ist der Streamer verboten).

5)Die Eingeweide der gefangenen Fische müssen ordnungsgemäß und auf keinen Fall in den Seen entsorgt werden.

6)Grenzen

Mühlbach Stausee Nr. 177/1

Obere Grenze: Eiterbach durch Tafel gekennzeichnet

Untere Grenze: Staumauer.

Franzensfeste Stausee Nr. 94

Obere Grenze: Neue Fahrradbrücke, durch Tafel gekennzeichnet.

Untere Grenze: Staumauer.

Der Angler erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat, und verpflichtet sich, sie einzuhalten. Zusätzlich zu diesem internen Reglement gelten die Staats- und Landesgesetze, welche die Fischerei regeln. Jede Übertretung dieser Fischereiordnung hat den Entzug der Karte und eine behördliche Anzeige zur Folge.

Das Fischen erfolgt auf eigene Gefahr! Bitte Grenztafeln genau beachten. Petri Heil!
